

eil schließlich eventueller Gegenansprüche des zur Herausgabe Verpflichteten nicht im Komplex des Eigentumsrechts, sondern im Fünften Teil des ZGB zu regeln, in dem die Konsequenzen rechtswidrigen Verhaltens gegenüber Leben, Gesundheit und Eigentum zusammenhängend erfaßt sind.

Deshalb wird in § 33 Abs. 1 ZGB ein genereller Schutzanspruch des Eigentümers auf störungsfreien Besitz und Nutzung seines Eigentums formuliert. Wird dieses Recht rechtswidrig verletzt, so kann der Eigentümer gemäß § 328 ZGB verlangen, daß die Störung unterlassen bzw. beseitigt wird. Dieser Anspruch steht ihm bereits bei der Gefährdung seiner Rechte zu; der Eigentümer kann auch bei abzusehenden künftigen Störungen vorbeugend tätig werden (§ 328 Abs. 2 ZGB). Der Eigentümer hat diese Ansprüche ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Störers vorliegt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz kann er nur nach Maßgabe der §§ 330 ff. ZGB geltend machen. Ein Anspruch, der sich gegen einen Bürger richtet, ist stets davon abhängig, ob der Bürger den Schaden schuldhaft verursacht hat (§ 333 Abs. 1 ZGB).

Wird dem Eigentümer sein Eigentum entzogen oder unberechtigt vorenthalten, dann kann er vom Besitzer die Herausgabe verlangen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Für diesen Anspruch ist § 33 ZGB alleinige Anspuchsgrundlage. Neben diesem Hauptanspruch des Eigentümers können eine Reihe von Nebenansprüchen bestehen. Zu denken ist hier vor allem an die in § 33 Abs. 1 Satz 2 ZGB angeführte Pflicht zur Herausgabe der Nutzungen, die vom unberechtigten Besitzer gezogen worden sind. Die Beschränkung der Pflicht zur Herausgabe von Nutzungen auf den unberechtigten Besitzer erscheint nach dem Sinn des § 33 ZGB notwendig, da auch der Hauptanspruch nur gegen diesen geltend gemacht werden kann.

Im übrigen korrespondiert § 33 mit § 356 ZGB, der die Herausgabepflicht detailliert regelt und auch für die Realisierung der Verpflichtungen aus § 33 ZGB anwendbar ist. Das ist insbesondere auch für die Realisierung eines Schadenersatzanspruchs als Nebenanspruch aus verletztem Eigentumsrecht bedeutsam (§ 357 Abs. 2 und insbesondere Abs. 3 ZGB). Danach ist der unrechtmäßige Besitzer vom Zeitpunkt der Kenntnis der Unrechtmäßigkeit des Besitzes an für jeden Verlust oder jede Verschlechterung der Sache verantwortlich.

Da diese Vorschrift *lex specialis* ist, steht dem wissentlichen unrechtmäßigen Besitzer ein Entlastungsbeweis i. S. des § 333 Abs. 1 ZGB (nicht schuldhaftes Handeln) nicht zu. Das wäre, da § 357 Abs. 3 ZGB insbesondere Bedeutung für Ansprüche gegenüber dem deliktischen Besitzer hat, auch unbillig. Schließlich hat der zur Herausgabe verpflichtete Besitzer, der die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes kennt, auch keinen Anspruch auf die Erstattung notwendiger Aufwendungen — ein Anspruch, der dem Eigenbesitzer zusteht (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 3 und 4 ZGB). Diese gegenüber den allgemeinen Vorschriften stärkeren Ansprüche sollen den unrechtmäßigen Besitzer, insbesondere den deliktischen Besitz-

zer, veranlassen, alles zu tun, um wieder eine den tatsächlichen Eigentumsrechtsverhältnissen entsprechende Situation herbeizuführen.

Die Behandlung des Besitzrechts im ZGB

Das ZGB hat darauf verzichtet, das Institut des Besitzes selbständig zu regeln. Dafür bestand keine Notwendigkeit, weil das Recht zum Besitz immer auf einem konkreten Vertrag oder einem speziellen Rechtsverhältnis beruht und sich daraus die Stellung des Bürgers als Besitzer und seine Rechte und Befugnisse ableiten, und nicht aus dem abstrakten Besitzverhältnis.

§ 33 Abs. 3 ZPO bestimmt, daß für den Schutz des rechtmäßigen Besitzers die entsprechenden eigentumsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Der Begriff „Sache“ im ZGB

Nach dem BGB waren Sachen der alleinige Gegenstand des Eigentumsrechts. Damit wurde eine dem Bürger nur schwer verständliche Trennung zwischen den anerkannten Objekten des Eigentumsrechts und bestimmten Forderungsrechten vorgenommen, die ihrer Natur nach Eigentumsrechte sind. Diese Trennung wird mit § 23 ZGB in Übereinstimmung mit der seit Jahren bestehenden Rechtsauffassung überwunden, indem Arbeitseinkünfte und Ersparnisse sowie die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten zum Gegenstand des persönlichen Eigentums zählen, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die Realisierung dieser Rechte und Verfügungen über sie größtenteils nach den Vorschriften über die Gestaltung vertraglicher Beziehungen geregelt werden. Folgerichtig werden im Eigentumsrecht die entsprechenden Probleme modellhaft in bezug auf Sachen dargestellt (vgl. § 24 ff. ZGB).

§ 467 ZGB definiert Sachen als bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude. Eine differenzierte Aufzählung der unbeweglichen Sachen (Grundstücke und Gebäude) ist erforderlich, weil jeweils selbständige Eigentumsrechte am Grund und Boden auf der einen und am Gebäude auf der anderen Seite bestehen können (vgl. § 288 Abs. 4, 296 Abs. 1 Satz 1, 459 Abs. 1 ZGB).

Im übrigen gilt, daß wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 467 Abs. 3 ZGB). Unter wesentlichen Bestandteilen sind Teile einer Sache zu verstehen, die im Falle ihrer Trennung zur Zerstörung der Sache führen oder deren wirtschaftlichen Zweck erheblich beeinträchtigen (§ 467 Abs. 2 ZGB).

Davon zu unterscheiden ist das Zubehör, das, ohne Bestandteil i. S. des § 467 Abs. 3 ZGB zu sein, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache erforderlich ist (§ 468 Abs. 1 ZGB). Hier gilt die Regel, daß sich der Erwerb des Eigentumsrechts an einer Sache — vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften — auch auf das Zubehör erstreckt (§ 468 Abs. 2 ZGB).

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1975

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 27 bis 38 sowie im Teil II Nr. 6 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 465), das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 517) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 533) gehören zu jenen bedeutenden Gesetzeswerken, die nach dem VIII. Parteitag der SED mit dem Ziel ausgearbeitet worden sind, schrittweise das sozialistische Recht in der entwickel-

ten sozialistischen Gesellschaft in seiner Gesamtheit zu gestalten.^{1/1} Diese drei Gesetze werden in der „Neuen Justiz“ eingehend erläutert^{2/2} und sind daher nicht Gegenstand der nachfolgenden Übersicht.

Entsprechend den wachsenden Anforderungen an die zentrale staatliche Leitung und Planung wurden, aus-

^{1/1} Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 64.

^{2/2} Vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung des neuen Zivilrechts die Dokumente von der 15. Volkskammertagung in NJ 1975 S. 407 ff.; St. Supranowitz, „Zum Verlauf und zu einigen Ergeb-